

# SYNOPSIS

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, Entwurf einer Änderung des NÖ EVTZ-Gesetzes, sind folgende Stellungnahmen abgegeben worden, die wie folgt Berücksichtigung finden:

Seitens des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ und der Arbeiterkammer NÖ wurden keine Einwände erhoben, seitens der ARGE der Stadtamtsdirektoren wurde mitgeteilt, dass dazu keine Stellungnahme abgegeben wird. Von der Abteilung LAD1-BI wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung keine Stellungnahmen eingelangt sind.

Vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurden entsprechend dessen Rundschreiben vom 21.08.2012, GZ. 601.920/0006-V/2/2012 die Bundesministerien für Finanzen, für Inneres und für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie die Abt.I/8 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten) und die Abt.IV/4 (Raumordnung und Regionalpolitik) befasst, Stellungnahmen dieser zum Entwurf sind nicht eingelangt.

Stellungnahme des Verfassungsdienstes / Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

## Zum Gesetzestext:

### Zu Z 1 (§ 1):

Da der gesamte Paragraph geändert wird, sind auch die Paragrafenbezeichnung und die Überschrift anzuführen. Zwischen dem Klammerausdruck „(EVTZ)“ und der Abkürzung „ABI.“ wäre ein Beistrich zu setzen.

### Zu Z 2 bis 5 (§ 2 Abs. 1):

Es sollte überlegt werden, diese Änderungsanordnungen in eine Änderungsanordnung zusammenzufassen, welche lautet:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Genehmigung ...“

Wir weisen darauf hin, dass bei der Abkürzung von Ziffern der Buchstabe „Z“ ohne nachfolgendem Punkt verwendet wird, so z.B. Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG.

Weiters wäre zwischen der Abkürzung „Abs.“ und der darauffolgenden Ziffer ein Abstand zu setzen, so z.B. bei Art. 3 Abs. 1 lit. d.

In § 2 Abs. 1 Z 3 müsste nach der Wortfolge „ingerichtet sind“ ein Beistrich gesetzt werden.

### Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1 erster Satz):

Die Bezeichnung „(1)“ hat zu entfallen.

Diesen Formulierungsvorschlägen wurde im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.